

TE Vwgh Erkenntnis 2023/6/21 Ra 2022/15/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.2023

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1994 §17 Abs2

UStG 1994 §17 Abs4

UStG 1994 §18

UStG 1994 §21 Abs1

1. UStG 1994 § 17 heute
2. UStG 1994 § 17 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
3. UStG 1994 § 17 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
4. UStG 1994 § 17 gültig von 31.12.2003 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
5. UStG 1994 § 17 gültig von 27.06.2001 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
6. UStG 1994 § 17 gültig von 31.12.1996 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
7. UStG 1994 § 17 gültig von 06.01.1995 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
8. UStG 1994 § 17 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995

1. UStG 1994 § 17 heute
2. UStG 1994 § 17 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
3. UStG 1994 § 17 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
4. UStG 1994 § 17 gültig von 31.12.2003 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
5. UStG 1994 § 17 gültig von 27.06.2001 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
6. UStG 1994 § 17 gültig von 31.12.1996 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
7. UStG 1994 § 17 gültig von 06.01.1995 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
8. UStG 1994 § 17 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995

1. UStG 1994 § 18 heute
2. UStG 1994 § 18 gültig ab 01.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
3. UStG 1994 § 18 gültig von 01.04.2022 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
4. UStG 1994 § 18 gültig von 01.01.2020 bis 31.03.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019
5. UStG 1994 § 18 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
6. UStG 1994 § 18 gültig von 01.04.2012 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
7. UStG 1994 § 18 gültig von 02.08.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
8. UStG 1994 § 18 gültig von 16.06.2010 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010

9. UStG 1994 § 18 gültig von 24.05.2007 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
10. UStG 1994 § 18 gültig von 28.04.2004 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2004
11. UStG 1994 § 18 gültig von 31.12.2003 bis 27.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
12. UStG 1994 § 18 gültig von 14.08.2002 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
13. UStG 1994 § 18 gültig von 06.01.1995 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
14. UStG 1994 § 18 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995

1. UStG 1994 § 21 heute
2. UStG 1994 § 21 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. UStG 1994 § 21 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
4. UStG 1994 § 21 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
5. UStG 1994 § 21 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
6. UStG 1994 § 21 gültig von 23.10.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019
7. UStG 1994 § 21 gültig von 15.08.2015 bis 22.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
8. UStG 1994 § 21 gültig von 02.08.2011 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
9. UStG 1994 § 21 gültig von 16.06.2010 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
10. UStG 1994 § 21 gültig von 18.06.2009 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
11. UStG 1994 § 21 gültig von 31.12.2004 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
12. UStG 1994 § 21 gültig von 31.12.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
13. UStG 1994 § 21 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
14. UStG 1994 § 21 gültig von 29.03.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2003
15. UStG 1994 § 21 gültig von 27.06.2001 bis 28.03.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
16. UStG 1994 § 21 gültig von 15.07.1999 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
17. UStG 1994 § 21 gültig von 19.06.1998 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
18. UStG 1994 § 21 gültig von 31.12.1996 bis 18.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
19. UStG 1994 § 21 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
20. UStG 1994 § 21 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1996

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Büsser, die Hofräte Mag. Novak und Dr. Sutter sowie die Hofrätinnen Dr.in Lachmayer und Dr.in Wiesinger als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Löffler, LL.M., über die Revision des Finanzamts Österreich, Dienststelle Landeck Reutte in 6500 Landeck, Innstraße 11, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 2. Mai 2022, Zl. RV/3100864/2018, betreffend Umsatzsteuer für das Jahr 2015 (mitbeteiligte Partei: Miteigentumsgemeinschaft „U P und L P“ in Deutschland, vertreten durch die Reimair und Partner Steuerberatungs-GmbH & Co KG in 6020 Innsbruck, Erlerstraße 17-19), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

1

Die mitbeteiligte Partei, eine aus dem in Deutschland wohnhaften Ehepaar UP und LP bestehende Miteigentumsgemeinschaft, hat im Jahr 2015 eine Wohnung in Österreich (G) erworben.

2

In weiterer Folge schloss die Mitbeteiligte mit der in Österreich ansässigen X GmbH einen „Betreibervertrag“ ab, mit dem sie diese Gesellschaft mit der Vermietung der Wohnung für einen Zeitraum von zehn Jahren beauftragte. Mit der Vermietung wurde im Dezember 2015 begonnen.

3

Mit Schriftsatz vom 11. August 2015 stellte die mitbeteiligte Partei den Antrag auf Vergabe einer Steuer- und UID-Nummer. Dabei legte sie dem Finanzamt den Kaufvertrag, den Betreibervertrag sowie eine Prognoserechnung vor.

4

Am 27. April 2017 reichte die mitbeteiligte Partei beim Finanzamt eine Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2015 ein, in der Umsätze in Höhe von 428,07 € und Vorsteuern in Höhe von 97.359,91 € ausgewiesen wurden. Über Vorhalt des

Finanzamts gab die mitbeteiligte Partei zudem bekannt, dass die Wohnung im Jahr 2015 nicht privat genützt worden sei. Erst im Jahr 2016 habe es eine Privatnutzung von insgesamt 17 Tagen gegeben.

5

Das Finanzamt erließ einen Umsatzsteuerbescheid für das Jahr 2015, in dem es Umsätze von 428,07 € und (abweichend von der Erklärung) Vorsteuern in Höhe von 84.703,12 € in Ansatz brachte. Zur Begründung führte es aus, ein Vorsteuerabzug stehe nur insoweit zu als die Wohnung für umsatzsteuerliche Zwecke verwendet werde. Stehe das Ausmaß der Privatnutzung noch nicht fest, sei auf das wahrscheinliche künftige Verhältnis abzustellen. Im konkreten Fall, sei auf die Privatnutzung im Jahr 2016 abgestellt worden.

6

Die gegen den Umsatzsteuerbescheid 2015 erhobene Beschwerde wies das Finanzamt mit Beschwerdevorentscheidung ab, woraufhin die Mitbeteiligte die Vorlage der Beschwerde an das Bundesfinanzgericht (BFG) beantragte.

7

Mit dem angefochtenen Erkenntnis, in dem eine Revision für nicht zulässig erklärt wurde, gab das BFG der Beschwerde gemäß § 279 BAO teilweise Folge, indem es - nach Anwendung des durch Einigung der Streitparteien festgelegten Privatanteils von 4 % - die im Zusammenhang mit dem Erwerb der Wohnung im Jahr 2015 geltend gemachten Vorsteuern in Höhe von 97.359,91 € mit einem Betrag von 93.456,51 € anerkannte. Mit dem angefochtenen Erkenntnis, in dem eine Revision für nicht zulässig erklärt wurde, gab das BFG der Beschwerde gemäß Paragraph 279, BAO teilweise Folge, indem es - nach Anwendung des durch Einigung der Streitparteien festgelegten Privatanteils von 4 % - die im Zusammenhang mit dem Erwerb der Wohnung im Jahr 2015 geltend gemachten Vorsteuern in Höhe von 97.359,91 € mit einem Betrag von 93.456,51 € anerkannte.

8

Das BFG führte weiters aus, die in Rede stehende Wohnung werde von der Mitbeteiligten, die über keine feste Niederlassung in Österreich verfüge, an einen inländischen Betreiber vermietet. Die Steuerschuld aus der Vermietung gehe daher gemäß § 19 Abs. 1 UStG 1994 auf den inländischen Betreiber über. Die im Zusammenhang mit der Vermietung stehenden Vorsteuern wären daher grundsätzlich im Erstattungsverfahren (§ 21 Abs. 9 UStG 1994 iVm der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Schaffung eines eigenen Verfahrens für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer, BGBl. Nr. 279/1995 in der für das Streitjahr geltenden Fassung BGBl. II Nr. 158/2014) geltend zu machen. In der Umsatzsteuererklärung 2015 würden allerdings Umsätze in Höhe von 428,07 € ausgewiesen. Die dazu vorgelegte Rechnung habe die Lieferung (den Verkauf) nicht mehr benötigter Utensilien („Dekoration, Geschirr und Pölster“) zum Gegenstand. Es läge daher ein gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 im Inland steuerpflichtiger Umsatz vor, der im Veranlagungsverfahren zu erfassen sei und die Inanspruchnahme des Vorsteuererstattungsverfahrens ausschließe. Das BFG führte weiters aus, die in Rede stehende Wohnung werde von der Mitbeteiligten, die über keine feste Niederlassung in Österreich verfüge, an einen inländischen Betreiber vermietet. Die Steuerschuld aus der Vermietung gehe daher gemäß Paragraph 19, Absatz eins, UStG 1994 auf den inländischen Betreiber über. Die im Zusammenhang mit der Vermietung stehenden Vorsteuern wären daher grundsätzlich im Erstattungsverfahren (Paragraph 21, Absatz 9, UStG 1994 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Schaffung eines eigenen Verfahrens für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer, Bundesgesetzblatt Nr. 279 aus 1995, in der für das Streitjahr geltenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 158 aus 2014,) geltend zu machen. In der Umsatzsteuererklärung 2015 würden allerdings Umsätze in Höhe von 428,07 € ausgewiesen. Die dazu vorgelegte Rechnung habe die Lieferung (den Verkauf) nicht mehr benötigter Utensilien („Dekoration, Geschirr und Pölster“) zum Gegenstand. Es läge daher ein gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, UStG 1994 im Inland steuerpflichtiger Umsatz vor, der im Veranlagungsverfahren zu erfassen sei und die Inanspruchnahme des Vorsteuererstattungsverfahrens ausschließe.

9

Der Bruttorechnungsbetrag von 513,69 € sei dem Bankkonto der Mitbeteiligten am 1. Jänner 2016 (Valutadatum) gutgeschrieben worden. Im Rahmen eines am 17. November 2021 vor dem BFG abgehaltenen Erörterungstermins habe die Mitbeteiligte erklärt, sie versteuere die Umsätze nach vereinnahmten Entgelten. Mit Schreiben vom 11. April 2022 habe sie aber bekanntgegeben, „dass es sich [...] bei der Lieferung und der dazugehörigen Rechnung vom 20.12.2015 um eine Inlandslieferung gem. § 1 Abs. 1 Z 1 UStG handelt und aufgrund dessen gem. § 21 Abs. 4 UStG

Veranlagungspflicht besteht“. Es sei somit von einem Antrag iSd § 17 Abs. 2 vorletzter Satz UStG 1994 auszugehen und die Steuer für die mit den in § 17 UStG 1994 genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Umsätze nach vereinbarten Entgelten zu berechnen. Der Bruttorechnungsbetrag von 513,69 € sei dem Bankkonto der Mitbeteiligten am 1. Jänner 2016 (Valutadatum) gutgeschrieben worden. Im Rahmen eines am 17. November 2021 vor dem BFG abgehaltenen Erörterungstermins habe die Mitbeteiligte erklärt, sie versteuere die Umsätze nach vereinnahmten Entgelten. Mit Schreiben vom 11. April 2022 habe sie aber bekanntgegeben, „dass es sich [...] bei der Lieferung und der dazugehörigen Rechnung vom 20.12.2015 um eine Inlandslieferung gem. Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, UStG handelt und aufgrund dessen gem. Paragraph 21, Absatz 4, UStG Veranlagungspflicht besteht“. Es sei somit von einem Antrag iSd Paragraph 17, Absatz 2, vorletzter Satz UStG 1994 auszugehen und die Steuer für die mit den in Paragraph 17, UStG 1994 genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Umsätze nach vereinbarten Entgelten zu berechnen.

10

Im Falle einer Istbesteuerung der Umsätze lägen im Kalenderjahr 2015 („Erstattungszeitraum“ iSd § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung zu § 21 Abs. 9 UStG 1994) keine Umsätze iSd § 1 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 vor, weil der am 20. Dezember 2015 verrechnete Betrag erst am 1. Jänner 2016 vereinnahmt worden sei. Die Mitbeteiligte wäre diesfalls für das Kalenderjahr 2015 auf das Vorsteuererstattungsverfahren zu verweisen. In diesem Zusammenhang sei auch darauf zu verweisen, „dass die [mitbeteiligte Partei] mit der am 27. April 2017 elektronisch eingereichten Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2015 die Inlandslieferung samt dazugehöriger Rechnung vom 20. Dezember 2015 der Umsatzsteuer mit dem Normalsteuersatz von 20 % unterzogen hat (Umsätze von 428,07 € lt. KZ 022) und demnach bereits zu diesem Zeitpunkt zur Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (Sollbesteuerung) optiert hat.“ Im Falle einer Istbesteuerung der Umsätze lägen im Kalenderjahr 2015 („Erstattungszeitraum“ iSd Paragraph eins, Absatz eins und 2 der Verordnung zu Paragraph 21, Absatz 9, UStG 1994) keine Umsätze iSd Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, UStG 1994 vor, weil der am 20. Dezember 2015 verrechnete Betrag erst am 1. Jänner 2016 vereinnahmt worden sei. Die Mitbeteiligte wäre diesfalls für das Kalenderjahr 2015 auf das Vorsteuererstattungsverfahren zu verweisen. In diesem Zusammenhang sei auch darauf zu verweisen, „dass die [mitbeteiligte Partei] mit der am 27. April 2017 elektronisch eingereichten Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2015 die Inlandslieferung samt dazugehöriger Rechnung vom 20. Dezember 2015 der Umsatzsteuer mit dem Normalsteuersatz von 20 % unterzogen hat (Umsätze von 428,07 € lt. KZ 022) und demnach bereits zu diesem Zeitpunkt zur Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (Sollbesteuerung) optiert hat.“

11

Die gegen dieses Erkenntnis gerichtete außerordentliche Revision des Finanzamts, bringt zu ihrer Zulässigkeit u.a. vor, der im angefochtenen Erkenntnis vertretene Standpunkt, die mitbeteiligte Partei habe mit Einreichung der Umsatzsteuererklärung 2015 und Besteuerung des Anlagenverkaufes zur Sollbesteuerung optiert, stehe in Widerspruch zum Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Juni 2003, 2001/14/0181, wonach bereits für den ersten Voranmeldungszeitraum festzustehen habe, nach welcher Besteuerungsart vorzugehen sei.

12

Die mitbeteiligte Partei hat nach Einleitung des Vorverfahrens eine Revisionsbeantwortung erstattet.

13

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

14

Die Revision ist zulässig und begründet.

15

§ 17 UStG 1994, in der für das Streitjahr geltenden Fassung BGBl. I Nr. 112/2012, lautet auszugsweise wie folgt: Paragraph 17, UStG 1994, in der für das Streitjahr geltenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 112 aus 2012,, lautet auszugsweise wie folgt:

„(2) Unternehmer,

1.

die hinsichtlich ihrer Umsätze aus Tätigkeiten im Sinne der §§ 21 und 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 nicht buchführungspflichtig sind, oder die hinsichtlich ihrer Umsätze aus Tätigkeiten im Sinne der Paragraphen 21, und 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 nicht buchführungspflichtig sind, oder

2.

deren Gesamtumsatz aus Tätigkeiten, die nicht unter die §§ 21 und 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 fallen, in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre nicht mehr als 110 000 Euro betragen hat, haben die Steuer nach

den vereinnahmten Entgelten zu berechnen (Istbesteuerung). [...]deren Gesamtumsatz aus Tätigkeiten, die nicht unter die Paragraphen 21 und 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 fallen, in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre nicht mehr als 110 000 Euro betragen hat, haben die Steuer nach den vereinnahmten Entgelten zu berechnen (Istbesteuerung). [...]

Das Finanzamt hat auf Antrag zu gestatten, daß ein Unternehmer im Sinne der Z 1 und 2 die Steuer für die mit diesen Tätigkeiten zusammenhängenden Umsätze nach den vereinbarten Entgelten berechnet (Sollbesteuerung). [...]Das Finanzamt hat auf Antrag zu gestatten, daß ein Unternehmer im Sinne der Ziffer eins, und 2 die Steuer für die mit diesen Tätigkeiten zusammenhängenden Umsätze nach den vereinbarten Entgelten berechnet (Sollbesteuerung). [...]

(4) Bei einem Wechsel der Besteuerungsart dürfen Umsätze nicht doppelt erfaßt werden oder un versteuert bleiben. Bei dem Übergang von der Istbesteuerung zu der Sollbesteuerung hat der Unternehmer bereits früher bewirkte Umsätze, für die ein Entgelt noch nicht vereinnahmt wurde, als Umsatz für den ersten Voranmeldungszeitraum nach dem Übergang zu versteuern. Der Wechsel in der Besteuerungsart ist nur zum Beginn eines Veranlagungsjahres zuzulassen.“

16

Die mitbeteiligte Partei hat in den Kalenderjahren 2013 und 2014 keine Umsätze erzielt. Sie ist auch nicht buchführungspflichtig, weshalb sie die Umsatzsteuer des Jahres 2015 gemäß § 17 Abs. 2 UStG 1994 ex lege nach den vereinnahmten Entgelten zu berechnen hatte (Istbesteuerung). Um die Steuer nach vereinbarten Entgelten berechnen zu dürfen (Sollbesteuerung) hätte es eines entsprechenden Antrages der mitbeteiligten Partei bedurft. Die mitbeteiligte Partei hat in den Kalenderjahren 2013 und 2014 keine Umsätze erzielt. Sie ist auch nicht buchführungspflichtig, weshalb sie die Umsatzsteuer des Jahres 2015 gemäß Paragraph 17, Absatz 2, UStG 1994 ex lege nach den vereinnahmten Entgelten zu berechnen hatte (Istbesteuerung). Um die Steuer nach vereinbarten Entgelten berechnen zu dürfen (Sollbesteuerung) hätte es eines entsprechenden Antrages der mitbeteiligten Partei bedurft.

17

Bis zu welchem Zeitpunkt ein Antrag für die Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten beim Finanzamt einzubringen ist, ist dem UStG 1994 nicht explizit zu entnehmen. § 17 Abs. 4 letzter Satz UStG 1994 sieht lediglich vor, dass ein Wechsel der Besteuerungsart nur zu Beginn eines Veranlagungszeitraumes möglich ist. Aus einer Zusammenschau der Bestimmungen der §§ 17 Abs. 4, 21 Abs. 1 und 18 UStG 1994, ergibt sich aber - wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24. Juni 2003, 2001/14/0181, erkannt hat -, dass bereits für den ersten Voranmeldungszeitraum festzustehen hat, nach welcher Besteuerungsart vorzugehen ist, weil der Unternehmer erst nach seiner Entscheidung, nach welchem System er die Besteuerung vornimmt, seine Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten ordnungsgemäß erfüllen kann. Ein Antrag für die Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten muss daher vor Beginn des Veranlagungszeitraums spätestens aber bei Abgabe (Erstellung) der ersten Voranmeldung für diesen Veranlagungszeitraum gestellt werden (vgl. idS auch Ruppe/Achatz, UStG5, § 17 Tz 26; Mayr/Ungericht, UStG4, § 17 Anm 14; Gaedke/Huber-Wurzinger in Melhardt/Tumpel [Hrsg], UStG3, § 17 Tz 79). Bis zu welchem Zeitpunkt ein Antrag für die Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten beim Finanzamt einzubringen ist, ist dem UStG 1994 nicht explizit zu entnehmen. Paragraph 17, Absatz 4, letzter Satz UStG 1994 sieht lediglich vor, dass ein Wechsel der Besteuerungsart nur zu Beginn eines Veranlagungszeitraumes möglich ist. Aus einer Zusammenschau der Bestimmungen der Paragraphen 17, Absatz 4, 21, Absatz eins, und 18 UStG 1994, ergibt sich aber - wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24. Juni 2003, 2001/14/0181, erkannt hat -, dass bereits für den ersten Voranmeldungszeitraum festzustehen hat, nach welcher Besteuerungsart vorzugehen ist, weil der Unternehmer erst nach seiner Entscheidung, nach welchem System er die Besteuerung vornimmt, seine Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten ordnungsgemäß erfüllen kann. Ein Antrag für die Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten muss daher vor Beginn des Veranlagungszeitraums spätestens aber bei Abgabe (Erstellung) der ersten Voranmeldung für diesen Veranlagungszeitraum gestellt werden vergleiche , idS auch Ruppe/Achatz, UStG5, Paragraph 17, Tz 26; Mayr/Ungericht, UStG4, Paragraph 17, Anmerkung 14, ; Gaedke/Huber-Wurzinger in Melhardt/Tumpel [Hrsg], UStG3, Paragraph 17, Tz 79).

18

Das BFG stellte im angefochtenen Erkenntnis fest, die mitbeteiligte Partei habe am 20. Dezember 2015 eine Rechnung über 428,07 € (netto) gelegt und den in Rechnung gestellten Betrag am 1. Jänner 2016 vereinnahmt. Die Aufnahme des am 1. Jänner 2016 vereinnahmten Betrages in die am 27. April 2017 beim Finanzamt eingereichte Umsatzsteuerjahreserklärung 2015 hat es als (rückwirkenden) Antrag für die Berechnung der Steuer nach vereinbarten

Entgelten gewertet. Damit hat das BFG die Rechtslage verkannt.

19

Das angefochtene Erkenntnis ist daher mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet, weshalb es gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war. Das angefochtene Erkenntnis ist daher mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet, weshalb es gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war.

Wien, am 21. Juni 2023

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022150062.L00

Im RIS seit

24.07.2023

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at